

CIIRARE e. V.
Verein zur Förderung der Menschenrechte in Gesetzgebung und Verwaltung
-gemeinnützig-

Präsident

Curare e.V. – Postfach 501257 – D 50972 Köln

An die Präsidentin des
Landgerichts Bochum
Westring 8

D-44787 Bochum

per Telefax 0234 – 967-2244 oder 2196

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Geschäftsführendes Präsidium

Präsident: **Klaus Müller**

Postanschrift

Postfach 50 12 57
D 50972 Köln

Hausanschrift

Hauptstraße 26
50996 Köln

Kommunikation

Tel: +49 (0)221 / 8008930
Fax: +49 (0)221 / 8008931
E-mail: Prasidium@curare-ev.de
Internet: www.curare-ev.de

Beitrags- und Spendenkonto

Kreissparkasse Heinsberg
BLZ: 312 512 20
Kto.-Nr. 436 550

Vereinsregister

Amtsgericht Köln
Register Nummer
7711-695 VR 12746

Datum

09.09.2007

fehlendes Zitiergebot – Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes
und anderer Steuergesetze

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

derzeit läuft vor dem Landgericht Bochum, dessen Präsidentin Sie sind, ein Strafverfahren um Steuerhinterziehung. Über den Fall wurde in der Presse berichtet. Einen Zeitungsbericht vom 7. September 2007 füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme bei, damit Sie mein Vorbringen auch diesem Einzelfall zuordnen können. Unabhängig davon gilt mein Vorbringen für alle Steuerstraf- und Zivilverfahren.

Höflich weise ich Sie darauf hin, dass deutsche Finanzämter seit dem 1. Januar 2002 zumindest bezüglich der Umsatzsteuererhebung ohne Rechtsgrundlage arbeiten. Sie dürfen demnach weder Umsatzsteuern festlegen noch entgegennehmen.

Das Umsatzsteuergesetz ist nichtig. De iure existiert es überhaupt nicht. Es folgt nicht dem Zitiergebot, einer Muss-Vorschrift ohne Ermessensspielraum, aus Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Im vorliegenden Strafverfahren vor dem Landgericht Bochum sind möglicherweise neben dem Vorwurf der Entziehung der Umsatzsteuer auch andere Vorwürfe nichtig, weil die entsprechende Rechtsgrundlage fehlt. Uns liegen die Unterlagen nicht vor,

Recht ist durchsetzbar

so dass wir den Sachverhalt bezüglich der Grundrechtsverletzungen nicht überprüfen können. Sie können jedoch entsprechend tätig werden. Es ist hier der Eindruck entstanden, dass ein angeblicher Steuersünder für vermutete Verdunklungshandlungen des Gesetzgebers in Untersuchungshaft genommen wurde und bestraft werden soll.

Bitte informieren Sie Ihren Richterstab auch entsprechend, damit ab sofort dem Recht in Ihrem Hause auch in dieser Hinsicht Genüge getan wird.

Der Umgang des Gesetzgebers, der Regierung, der Justiz und der übrigen Verwaltung mit der Beachtung der im Grundgesetz festgelegten Rahmenrichtlinien ist im vorliegenden Falle offenbar als vorsätzliche Unterlassung zu werten und erfüllt daher nach hiesiger Auffassung den Tatbestand der Rechtsbeugung.

Grundrechte sind hauptsächlich in den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben. Sie dienen als Abwehrrechte des Bürgers gegen das Machtmonopol des Staates.

Es gibt Grundrechte, die eingeschränkt werden dürfen, und es gibt Grundrechte, die nicht eingeschränkt werden dürfen.

Es steht im jeweiligen Grundrechtsartikel dabei, wenn das Grundrecht eingeschränkt werden darf.

Ein Grundrecht darf in einem solchen Falle nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden.

In dem betreffenden Gesetz muss in einem Paragraphen vermerkt sein, welche Grundrechte durch das Gesetz eingeschränkt werden. Das schreibt das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes als Muss-Vorschrift vor.

Fehlt der Hinweis im Gesetz auf die Grundrechtseinschränkung, ist das Gesetz nichtig.

Ich erlaube mir, Ihnen nachfolgend weitere Grundsatzinformationen zum Zitiergebot zur Kenntnis zu bringen:

Es steht mit Gesetzeskraft fest, denn das Grundgesetz hat Gesetzeskraft, dass das vom Finanzamt angewandte Umsatzsteuergesetz nichtig ist, weil es gegen das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes verstößt, und Rechtsfolgen aus dem

Umsatzsteuergesetz für die Umsatzsteuererhebung und Festsetzung seit dessen Verkündung im Jahre 2002 nicht hergeleitet werden können. Auch das Finanzamt ist gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes hieran gebunden. Besser gesagt: Es ist dem Finanzamt seit dem Jahre 2002 schlechthin verboten, auf der Grundlage dieser nichtigen Normen Umsatzsteuern zu erheben und festzusetzen.

Jede dynamische Rechtsfolgenverweisung auf eine nichtige Norm geht zwangsläufig ins Leere, da die in Bezug genommene Vorschrift keine Rechtsfolgen mehr auslösen kann. Eine geltungserhaltende Reduktion der Normen, die durch den nichtigen Gesetzestext verlautbart werden sollten oder vor Eintritt der Nichtigkeit verlautbart wurden, ist verfassungswidrig; denn die grundgesetzliche automatische Nichtigkeit erfasst den Gesetzestext im Umfang der Artikelformel des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes mit allen seinen möglichen Inhalten und ist daher nicht im Falle von gerichtlichen Entscheidungen zum Sachverhalt dort ein Gericht von Verfassung wegen keine nichtige Norm anwenden. Es darf sogar die Frage nach der Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes wegen des Verstoßes gegen Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes gemäß Artikel 100 Absatz 1 des Grundgesetzes dem Verfassungsgericht nicht zur Entscheidung vorlegen, weil die Antwort bereits mit Gesetzeskraft feststeht.

Soweit das Finanzamt verlangt, das auf Grund des Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes automatisch nichtig gewordene Umsatzsteuergesetz doch anzuwenden, weil der die Nichtigkeit ausgelöst habende § 27 b des Umsatzsteuergesetzes doch nur selten oder in den verbleibenden Fällen gar nicht angewendet wurde, ist dieses verfassungsfremde Ansinnen zurückzuweisen.

Die Rechtsprechung ist nur an die Verfassung, an gültige Gesetze und an das Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 97 des Grundgesetzes). Alleiniger originärer Gesetzgeber des Bundes ist der Deutsche Bundestag, unbeschadet der Mitwirkung anderer Verfassungsorgane bei der Gesetzgebung. Auch die Bundesregierung, die das oberste Exekutivorgan des Bundes ist, ist nicht der Gesetzgeber, wie bereits das Bundesverfassungsgericht gegenüber verfassungsfremden Sprach-, Denk- und Verhaltensgewohnheiten betont hat (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 58, 81, 111). Erst recht sind nachgeordnete Amtswalter eines Exekutivorgans keine Gesetzgeber, ihre Wünsche keine Gesetze.

Es wohnt dem Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (Zitiergebot) auf Grund eigener Gesetzeskraft inne, dass ein Gesetz, das gegen das Zitiergebot verstößt, automatisch nichtig ist.

Verletzt ein Gesetz ein Freiheitsgrundrecht, so folgt daraus die Nichtigkeit des Gesetzes, weil nur so der Grundrechtseingriff

zu beheben ist. Die Rechtsfolge ist hier eindeutig.

Spätestens mit Erhalt dieses Informationen, sehr geehrte Frau Präsidentin, können Sie nicht mehr sagen, Sie hätten von alledem nichts gewusst.

Von unserer Pressestelle (Herr Bell) erhalten Sie weitere Informationen zur Rechtslage, um deren Beachtung wir ebenfalls bitten.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Müller
-Präsident-

Prozessbeginn mit Hindernissen R 7.9.07

Staatsanwaltschaft wirft 62-jährigem Unternehmer aus RE Steuerhinterziehung in Millionenhöhe vor

BOCHUM (fn) Die Staatsanwaltschaft spricht von Steuerhinterziehung in Millionenhöhe. Doch fast hätte der Prozess gegen einen Unternehmer (62) aus Recklinghausen vor dem Bochumer Landgericht gestern gar nicht beginnen können. Zunächst wussten die Beamten im Gefängnis, in dem der Recklinghäuser derzeit in Untersuchungshaft sitzt, nichts von einem Gerichtsverfahren - der Angeklagte selbst machte sie darauf aufmerksam. Als der 62-jährige schließlich im Landgericht eintraf, kam die Prozessvorwürfe gegen den Unternehmer vor. Er soll zwischen 2001 und 2005 mit Abgabenbescheiden gehandelt, die ein halbes Jahr untergetischt wurden. Nach der Entdeckung der Steuerhinterziehung war der 62-Jährige für ein halbes Jahr untergetischt worden. Das Gericht will voraussichtlich bereits am Montag das Urteil gegen den Unternehmer sprechen.

Zuvor trug der Staatsanwalt die Vorwürfe gegen den Unternehmer vor. Er soll zwischen 2001 und 2005 mit Abgabenbescheiden gehandelt, die ein halbes Jahr untergetischt wurden. Nach der Entdeckung der Steuerhinterziehung war der 62-Jährige für ein halbes Jahr untergetischt worden. Das Gericht will voraussichtlich bereits am Montag das Urteil gegen den Unternehmer sprechen.

Zurück zu den Details: Der 62-jährige Unternehmer wurde bereits nach wenigen Minuten auf Montag verlegt. Die Verhandlung schließlich wurde bereits nach wenigen Minuten auf Montag verlegt. Die Verhandlung schließlich wurde bereits nach wenigen Minuten auf Montag verlegt.